

5. In der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1921 wurde der Kaufmann Otto Jenne-
wein aus Saarbrücken durch einen marokkanischen Unteroffizier ohne jeden Anlaß
meuchlings erstochen. Er hinterließ seine Witwe und fünf noch minderjährige Kinder.
Der Kommandierende General der Saartruppen hat eine Entschädigung mit der
Begründung abgelehnt, daß der Täter sich bei Ausübung der Tat außer Dienst befand.
Er hat anheimgesetzt, daß die Hinterbliebenen ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber
dem Mörder geltend machen. Wie soll dies geschehen, da der Täter mittellos ist und
zudem gegenwärtig seine Strafe in einem französischen Gefängnis verbüßt?

6. Am 3. Januar 1924 hat ein französischer Sergeant in Sulzbach den Klempner
Friedrich Müller erschossen und den Fräser Eugen Mayer verletzt. Müller hinterläßt
seine Frau und zwei minderjährige Kinder. Die Schadenersatzansprüche sind geltend
gemacht; bisher ist noch nicht einmal eine Antwort erteilt worden.

7. Am 3. Juni 1924 spielten eine Anzahl Kinder auf dem Militärübungsplatz bei
Fraulautern, der von französischen Truppen benutzt wird. Die Kinder fanden eine
Handgranate, die explodierte. Es wurde dadurch das Kind Joseph Winter aus Frau-
lautern getötet und dem Kinde Joseph Wittermüller aus Fraulautern die linke Hand
abgerissen.

Der Kommandierende General der französischen Saartruppen hat eine Entschädigung
abgelehnt.



Alter Turm im Park von Villeroy & Boch.

Ein Werbebüro der fremdenlegion in Saarbrücken.

In einer der letzten Denkschriften der politischen Parteien an den Völkerbund wird
der Beweis erbracht, daß in Saarbrücken ein Werbebüro für die Fremdenlegion ihr
Unwesen treibt. Während nach § 30 des Saarstatuts jeder Militärdienst — auch der
freiwillige — im Saargebiet verboten ist, werden unter den Augen des französischen
Präsidenten der Regierungskommission und des französischen Direktors der Obersten
Polizeiverwaltung von französischen Offizieren in einem Gebäude der französischen
Garnisonstruppen (in Saarbrücken, Vorstadtstraße 42) dauernd Saarländer, sogar

Minderjährige, gegen den Willen ihrer Eltern zum Eintritt in die französische Fremdenlegion verführt und nach Afrika deportiert. Zweifellos handelt es sich hierbei um das Verbrechen der Entführung minderjähriger Personen. Die Ahndung dieses Verbrechens mußte nach der Verordnung der Regierungskommission vom 28. Juni 1921 durch französische Kriegsgerichte erfolgen. Da bisher keine Bestrafung erfolgt ist und sich in neuerer Zeit solche Verbrechen immer mehr häufen, ist es erforderlich, daß auch das französische Militär bei Vergehen und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung für die Dauer seiner Anwesenheit im Sargebiet der ordentlichen Gerichten des Saargebietes unterstellt wird. Nur auf diese Weise kann ein Schutz der Zivilbevölkerung gegenüber Uebergriffen des französischen Militärs gewährleistet werden.

In einer Anlage zu der Denkschrift der politischen Parteien heißt es:

In Saarbrücken, Vorstadtstraße 42, befindet sich ein Werbebüro der französischen Fremdenlegion. In der Mehrzahl der nachstehenden Fälle ist die Anwerbung dort erfolgt.

Aus St. Ingbert wurde am 6. Juni 1924 angeworben der 24 Jahre alte Arbeiter Wilhelm Moses. Die Anwerbung von vier weiteren Saarländern, die zum Teil minderjährig waren, wurde vereitelt.

Aus Hüttersdorf wurden im April 1924 angeworben: der 19jährige Eduard Ernst, der 18jährige Joseph Krämer und der 18jährige Otto Leidinger, alle drei minderjährig. Leidinger, der jetzt aus Afrika zurückgekehrt ist, bekundet, daß in seine und seiner Kameraden Papiere falsche Altersangaben eingefügt wurden.

Aus Wehrden wurden angeworben: im Dezember 1923 der 19jährige Ferdinand Fries, im September 1920 der damals 20jährige Wilhelm Grein, im Mai 1919 der 21jährige Nikolaus Klinkert, im Januar 1922 der damals 20jährige Joseph Thielen, im Februar 1922 der damals 20jährige Paul Köhler, im Februar 1924 der 23jährige Johann Peter Jost, im August 1923 der 19jährige Johann Lind, im Jahre 1921 der 25jährige August Klaffen.

Aus Böcklingen wurden angeworben: im Februar 1922 der 22jährige Wilhelm Silberjack, im Mai 1924 der 20jährige Karl Weiß und gleichzeitig der 28jährige Emil Christmann.

Aus Obervölklingen wurden angeworben: im Februar 1922 der damals 20jährige Hans Brandt, im Februar 1923 der damals 19jährige Heinrich Fecht, im Jahre 1920 der damals 19jährige Friedrich Scherer.

Ferner wurden angeworben: im Juni 1923 der damals 18jährige Schloffer Halberg aus Altenkessel, im April 1923 der damals 19jährige Otto Seiler aus Merzig und andere mehr.

Die Bevölkerung des Saargebietes wartet mit Ungeduld, was hierzu die Regierungskommission zu sagen hat! Tag der Freiheit nach dieser Schreckenszeit, wann kommst du?

Die Schdimmzeddele.

Un wann a die par Zeddele nix gille,
Was manche träume, kummt im Lääwe nit.
Sie meege duhn un mache, was se wille,
Dun all de Ränke han se ken Profit.

Es is so meeglich, daß e ann'rer Name
In das Verzeichnis gebd enin geseht.
Das Bild bleibt awer truzdem in dem Rahme,
Ke bisje annerscho gebds, als wie bis jehz.

Un wann a hie un do ämool e Dummer
Als nit so richtig wääs, um was es geht,
Es Sprichwort jahd, ähn Schwalb, die macht ken Summer.
Un so ähm gebd es Handwerk bal gelehnd.

Es brauch sich Niemand Koppweh drum se mache,
Mir bleiwe, was mer ware, an der Saar.
Un a de Landesrat, truz all de Sache,
Der bleibt kerndetsch, so wie er immer war.

friz Kühnert, Saarbrücken.